

## § 44

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf, die VVEAB und VEAB sind verantwortlich für die richtige Verteilung der Kontingente. Es ist sicherzustellen, daß über die empfangenen und verteilten Kontingente jederzeit eine Abrechnung vorhanden ist.

## Vertragswesen

## § 45

Über die Einlagerung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder Futtermittel bei anderen Wirtschaftsorganen sind Globalvereinbarungen zwischen dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf und den zuständigen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung und Einlagerungsverträge zwischen den VEAB und einlagernden Betrieben abzuschließen.

## § 46

(1) Über die Jahrespläne der Warenbewegung gemäß § 38 können vorbereitende Verträge mit den Empfängern abgeschlossen werden. Diese Regelung empfiehlt sich in den Fällen, wo erfahrungsgemäß feste Vertragsbeziehungen bestehen.

(2) Die vorbereitenden Verträge können bei Vorliegen der operativen Quartalspläne in Leistungsverträge geändert werden.

## § 47

Auf der Grundlage der operativen Quartalspläne sind von allen VEAB Kauf- und Lieferverträge abzuschließen. Die Vertragsabschlüsse haben, sofern nichts anderes bestimmt ist, in voller Höhe der Warenbewegungspläne zu erfolgen und sind bis spätestens zum 20. des dritten Monats im Quartal für das folgende Quartal abzuschließen.

## § 48

(1) Für Lieferungen des Imports und des Exports werden nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen Verträge zwischen den Fachanstalten des VEH-DIA und den zuständigen Kontrahenten für die Erzeugnisse bzw. Warenarten gemäß § 1 abgeschlossen.

(2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf hat dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel zur Ausfertigung der Einfuhrbestellungen bzw. der Exportaufträge die Kontrahenten des VEH-DIA zu benennen.

## § 49

(1) Der zuständige VEH-DIA hat die Einfuhrbestellungen unverzüglich nach Erteilung der Planaufgabe auszufertigen und den Bestellern innerhalb von acht Tagen zuzustellen.

(2) Der Bestätigungsvermerk auf der Einfuhrbestellung ist vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf innerhalb der gesetzlich festgelegten Fristen zu geben.

## § 50

Die zwischen den Bestellern und dem VEH-DIA vereinbarten Spezifikationen der Einfuhrbestellungen sind den Verträgen mit den ausländischen Handelspartnern zugrunde zu legen. Die Verträge mit den Außenhandelspartnern sind den Bestellern auszugsweise zu übergeben.

## § 51

Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel bestätigt die Exportaufträge so, daß sie in der Haupteinfuhrzeit des betreffenden Erzeugnisses durchgeführt werden können.

**Kontrolle über die Durchführung der Warenbewegung**

## § 52

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf kontrolliert den Bilanzablauf und organisiert das Aufkommen aus allen Quellen sowie den Stand der Realisierung der Auslieferungen an die Kontingenträger. Hierzu ist folgende Operativberichterstattung verbindlich:

a) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel übergibt dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf sechs Wochen vor Beginn eines jeden Quartals eine Liefergraphik über die Importeinträge des folgenden Quartals mit Angaben über

Eingang über „grüne“ oder „nasse“ Grenze, Lieferländer

für die Erzeugnisse gemäß § 1,

b) Die zuständigen Fachanstalten des VEH-DIA übergeben dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf jeweils bis zum 8. und 22. jeden Monats die Avisa für Importeinträge der folgenden 15 Tage der landwirtschaftlichen Erzeugnisse gemäß § 1.

c) Das Importleitkontor Fleisch — Fette der Lebensmittelindustrie berichtet dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf jeweils bis zum 6. jeden Monats für den vorangegangenen Zeitraum über die Eingänge aus Importen der Positionen gemäß § 1.

d) Das Versorgungskontor Papier und graphischer Bedarf berichtet dem Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf jeweils bis zum 1. jeden Monats für den vorangegangenen Zeitraum über die Eingänge aus Importen für die Erzeugnisse gemäß § 1.

**Schlußbestimmungen**

## § 53

Für die Verteilung und Realisierung der Futtermittelkontingente — insbesondere der nichtkontingentierte Futtermittel — gilt neben den Bestimmungen dieser Anordnung weiter die Anordnung vom 31. August 1956 über die Verteilung und Realisierung der Futtermittelkontingente (GBl. II S. 309).

## § 54

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 2. Juli 1952 über den Abschluß von Verträgen über Nahrungsgüter zwischen den VEAB und den Bedarfsträgern — außer Bedarfsträgern der Nahrungs- und Genußmittelindustrie — (MinBl. S. 107) außer Kraft.

Berlin, den 12. Februar 1957

**Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf  
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Streit